

2008/52

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 24. November 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

Vergütungsfähigkeit von Palm- oder Sojaölverstromung ab dem 1. Januar 2009:

- (a) Besteht der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer I. 1. a) und Nummer III. 6. bzw. Nummer IV. 6. EEG 2009, wenn in nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?
 - (b) Besteht der Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2004 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2009, wenn in vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?
2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 7. Januar 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/52 geführt.

Berlin, den 24. November 2008

Dr. Lovens

Lucha

Puke

Grobrügge

Weißborn